

Anzeigenpreise: Die 7gespaltene mm-Zelle 25 Pf., die 4gespaltene Reklame-mm-Zelle im Text 50 Pf. — Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. — Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Portiersatz. — Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung. — Bei Einziehung durch Gericht od. i. Konkursverfahren, fällt der berechn. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 1.— monatlich. — Anzeigenannahme: Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, neben der Gärtnermarkthalle. — Die Schleuderanzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. — Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab. Preise unter der Schleuderpreisgrenze der Verbände wegzulassen. — Erfüllungsort Berlin-Mitte

# Die Gartenbauwirtschaft

Berufständischer Wirtschaftszweig des Berufs Gartenbau  
 einschließlich des Feldmäßigen Obst- und Gemüsebaus

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES E.V. BERLIN NW 40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GESellschaft M.B.H. BERLIN SW 48

Nr. 31 | 45. Jahrgang der Berufszeitung | Berlin, Donnerstag, den 31. Juli 1930 | Erscheint wöchentlich | Jahrg. 1930

**Aus dem Inhalt:** Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst bei der Einfuhr. — Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Blumenzwiebeln und Blumentrollen. — Deutscher Blumen- und Pflanzenbautag 1930 in Quedlinburg vom 24. bis 28. August. — Um den Frühlingsbau im Ruhrgebiet. — Fragelosen. — Bericht über die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft „Gartenbau und -bewertung“ am 18. Juni. — Nach einiges vom Reiner Gemüsbau. — II. Reichsjunggärtner-Tag. — Düngung im Gemüsetreibhaus. — Mitteilungen des Reichsverbandes. — Die Sonntagshunde. — Marktfruchtbau.

## Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst bei der Einfuhr

In Nr. 28 der „Gartenbauwirtschaft“ haben wir bereits die Bedeutung der Verordnung eingehend gewürdigt. Wir veröffentlichen nachstehend den Wortlaut der im RStBl. v. 12. Juli 1930 bekanntgegebenen Verordnung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reklamation nicht beteiligten Staaten, vom 7. April 1897 (Reichsgesetzbl. S. 155) und des § 2 des Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1909 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

**Artikel I**  
 Die §§ 4 und 5 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reklamation nicht beteiligten Staaten, vom 23. August 1897 (Reichsgesetzbl. S. 431) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1924 (Reichsministerialbl. S. 340) erhalten folgende Fassung:

§ 4  
 Für die Untersuchung bewurzelter Gewächse ist für je 1 Kilogramm des Reingewichts ein Einheitslosh von 0,01 Reichsmark, für jede Sendung aber mindestens 1 Reichsmark zu erheben.

Den obersten Landesbehörden bleibt es vorbehalten, in Fällen, in denen die Untersuchung besondere Aufwendungen erfordert, zur Deckung der Kosten neben der Gebühr aus Abs. 1 eine Sondergebühr zu erheben.

Ferner bleibt es den obersten Landesbehörden vorbehalten, im kleinen Grenzverkehr die Gebühren gemessen zu ermäßigen.

§ 5  
 Die Gebühren werden von derjenigen Behörde, bei welcher die Untersuchung festgesetzt hat, bei Auslieferung der Sendung vom dem Empfänger eingezogen und an die von den obersten Landesbehörden zu bestimmenden Stellen abgeführt. Das Ab- und Wiederanladen der Sendungen zum Zwecke der Untersuchung, die Handreichung bei der letzten sowie das Öffnen und Wiederverschließen der Sendungen ist Sache des Empfängers.

Die obersten Landesbehörden regeln die Vergütung der Sachverständigen.

**Artikel II**  
 Der Abs. 2 des § 2 der Verordnung zur Ermehrung der Einschleppung des Kartoffelkrautes vom 7. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 34) erhält folgende Fassung:

Die mit der Vornahme der Untersuchung zu betreuenden Sachverständigen werden von den Landesregierungen bestimmt. Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen

## Unser Handelsvertrag mit Oesterreich vom 12. April 1930

Von unserem L.S.-Mitarbeiter

Was! follen hat ein Handelsvertrag, abgesehen vielleicht von dem mit Polen, schon in den einzelnen Phasen seiner Entstehung so reges allgemeines Interesse gefunden wie der mit Oesterreich. Das ist kein Wunder, denn unsere handelspolitische Betätigung, vor allem in den letzten zwei Jahren, hat den Abschluss nicht erreicht, wobei die Schwierigkeit in der Klärung der verschiedenen schwierigen Probleme die Hauptursache bildete. Es hat die ganze Welt auf den Gang der Verhandlungen geseht und an hässlichen Bemerkungen, insbesondere zu dem scheinbaren Stöden der Arbeiten, z. B. im Jahre 1929, hat es nicht gefehlt. Unter diesen Umständen ist der Abschluss eines Vertrages, vor allem eines solchen mit unserem Brudervolk besonders bemerkenswert und zeigt, dass die Beziehungen, die uns mit Oesterreich verbinden, wirklich so gut sind, wie es die beiderseitige Wirtschaftspresse behauptet, und wie es die anderen nicht wahrhaben wollen.

Das Bemerkenswerte des neuen Vertrages ist, dass er in einer Zusammenfassung der zahlreichen, bisher getrennten Verträgen mit Oesterreich keine besondere Stärke zeigt. Alle die Preise, deren Hauptinteresse im Außenhandel liegt, finden, das, was für die Gestaltung unseres Handelsverkehrs mit Oesterreich rechtens ist, in diesem Vertrage vollständig beiseinander, ohne dass man auf verhaute Gespächser früherer Jahre zurückzugreifen braucht.

In Oesterreich hat man den Abschluss des Vertrages gerade aus diesem Grunde besonders begrüßt und es durchaus nicht verheimlicht, diese Eigenschaft besonders anzuerkennen.

Dass der Vertrag, wie die bisherigen, auf den Grundrissen der persönlichen und sachlichen Weisheitsbegabung errichtet worden ist, nimmt nicht Wunder, wo doch die Weisheitsbegabung in jeder Form die Grundlage der deutschen handelspolitischen Darstell. Im übrigen enthält der neue Vertrag in seinen Tarifbestimmungen vornehmlich Vergünstigungen für die beiden Industrien von beiden und drüber, wobei auch die bisherigen Vergünstigungen beinahe vollständig für den Abschluss des neuen Handelsvertrages beibehalten und in vollem Umfange beibehalten worden sind.

So sind auch die bisher schon auf landwirtschaftlichem Gebiete gewährten Zollvergünstigungen beiderseits beibehalten worden, insofern sind auch hier einige neue Positionen hinzukommen. Es hat sich eine Ermäßigung des österreichischen Zoll-

## Ueber Rasmussens Spezialkienteer

ist ein neuer, ausführlicher Prospekt erschienen. Unter 50 Anerkennungen namhafter Gartenbaubetriebe, staatl. und staatl. Gärtnerien enthält er Gutachten von 9 Landesverbänden u. Gruppenvorsitzenden. Kostenfrei einzufragen von Rasmussen & Co. Nachf., Hamburg 13.

**Dohrn's Vierkantpapptopf**  
**Dohrn's Reihenpflanzler**

Für Blumen- und Gemüsepflanzen unentbehrlich. So urteilen führende Fachleute: „Ohne Reihenpflanzler nicht mehr konkurrenzfähig“. Gutachten und Prospekt postfrei.

P. H. Dohrn Nachf., Wesselburen 1

**Stalldünger**  
 Packung  
 Pferdedung  
 Kuhdung  
 und gemischten Dung

in bester Qualität und jeder gewünschten Menge liefern

Sarbock & Witzke  
 Berlin O 17, Persiusstr. 10-13.  
 Telefon: Andreas 3508-09.

**Kohlensäure-Begasung**  
 nach Dr. Reinau

Verein für chem. Industrie  
 a. G. Frankfurt a. M.

tarifs auch für eine Reihe von Erzeugnissen des Gartenbaues erreichen lassen. Der Vertrag ist auf zwei Jahre abgeschlossen worden und enthält, falls er nicht drei Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird, die Bestimmung, dass er dann als für unbestimmte Zeit verlängert gilt.

## Preiskatastrophe auf dem Berliner Kirchenmarkt — eine Schuld des unreellen Straßenhandels und eine Schuld der falschen Preispolitik der Züchter

Von Walter Deurowald in Werder

Wir haben im Havelobstbau eine gute Kirchengenerale, aber bei dem 60%igen Verlust unserer gesamten Kirchschaubestände brauchte es trotz der geringen Kaufkraft der Konsumenten nicht zu dem katastrophalen Preissturz zu kommen, wie wir ihn in den letzten Wochen erlebt haben.

Welche Ursachen liegen dem zugrunde? Der Umfang des realen Ladenhandels ist überall stark zurückgegangen, weil die Kaufkraft des kausenden mittleren Bürgertums stark gesunken ist. Dadurch ist der Engrosmarkt mehr als je auf den Straßenhandel angewiesen. Der Verkauf in den Zentralmarkthallen und Stadtbahnhöfen in Berlin spielt sich zur Zeit folgendenmaßen ab:

Die LadenGeschäfte und der reelle Straßenhandel bedien sich bei Kirchengenerale mit einwandfreier Handelsware zu zwar geringen, aber noch annehmbaren Preisen ein. Ein von Tag zu Tag größer werdender Kreis von rücksichtslosen, unreellen Straßenhändlern aber hat in diesem Jahre durch flüchtigen Kaufzurückhaltung versucht, die Preise gewaltig zu drücken, so dass ein großer Teil Kirchen weit unter den Gestehungskosten, teils sogar knapp zu Pflück-, plus Pack-, plus Transportkosten zum Verkauf gelangt ist.

Von dieser billigen Ware aber hat das kausende Publikum fast nichts zu spüren bekommen, sondern diese Ware ist größtenteils mit 100-200% Verdienst von diesem Straßen-

handel zum Verkauf gebracht. Trotz der kolossalen Gewinnspanne konnte dieser unreelle Straßenhandel die vom Boden- und realen Straßenhandel frühmorgens zu angemessenen Preisen gekaufte Ware noch unterbieten. Die Folgen davon waren verheerender Art und zwar gar Verlustgeschäfte bei diesem guten Teil der Händlerchaft, und dadurch für die Folgezeit ein noch geringerer Einkauf von dieser Seite. Schuld an diesen unbilligen sich von Tag zu Tag verschlimmernden Zuständen ist in erster Linie der wilde, bis zur Unmoral rücksichtslose, unreelle Straßenhandel.

Aber Schuld daran sind auch die Züchter und Engros-Verkäufer. Erst dadurch, dass wirklich einwandfreie, seltene Handelsware durch Züchter und Engros-Verkäufer so unter Preis verschleudert wurden, konnten sich die Zustände derart entwickeln. Wäre von Anfang an nur Ueberhandware derart billig abgegeben, so hätte diese minderwertige Ware der realen und preiswert verkauften Ware keine Konkurrenz machen können. Die unreellen Teile des Straßenhandels hätten in dieser Verkaufsware keine solche Verdienstmöglichkeit gefunden und daher auch nicht den Anreiz gehabt, das Sinken der Preise auf ein derartiges Niveau zu erzwingen.

Um wieder zu ergebnismäßigen Zuständen zu kommen, muß einheitlich von Züchterchaft und Engroshandel vorgegangen werden. Grundsatz muß sein: Einwandfreie Ware darf nicht verschleudert werden.

## Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Blumenzwiebeln und Blumentrollen

In Nr. 29 der „Gartenbauwirtschaft“ haben wir bereits die Bedeutung der Verordnung eingehend gewürdigt. Wir veröffentlichen nachstehend den Wortlaut der im RStBl. vom 15. Juli 1930 bekanntgegebenen Verordnung.

Auf Grund des § 2 des Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1909 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit verordnet:

§ 1  
 Die Einfuhr von Blumenzwiebeln und Blumentrollen, die vom Gelben Hyazinthenrot, Gelbkrautheit (Pseudomonas hyacinthi), vom Schwarzen Rogh (Sclerotinia bulbosum), von der Sclerotienkrankheit (Sclerotium tuliparum), der Botrytiskrankheit (Botrytis tulipae), der Ringelkrankheit (Penicillium spec.), der Rematodenkrankheit (Dalenhusia hyacinthi) bipacti), der Rarzfienfliege

(Merodon spec., Cumerus spec.) oder der Wurzelmilbe (Rhizoglyphus echinopus) befallen oder des Befalls verdächtig sind, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2  
 Die Einfuhr von Blumenzwiebeln und Blumentrollen ist bis auf weiteres nur gestattet, wenn jede Sendung von einem in deutscher Sprache abgefassten Zeugnis eines amtlichen Pflanzenschutzbehörden des Ursprungslandes begleitet ist, in dem bescheinigt wird, dass die Sendung von ihm untersucht und frei von den in § 1 genannten Krankheiten und Schädlingen befunden worden ist.

§ 3  
 Die unmittelbare Durchfuhr von Blumenzwiebeln und Blumentrollen unter Zollüberwachung ist gestattet.  
 Berlin, den 7. Juli 1930.

**Programm für den Blumen- und Pflanzenbautag in Quedlinburg siehe umseitig**